

**1. Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 14. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem  
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 92.634.022 EUR  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 99.838.043 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 84.588.906 EUR  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 93.010.048 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.261.135 EUR  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 21.527.413 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 16.087.000 EUR  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.590.659 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 16.087.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 53.078.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.204.020 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom 13.01.2022 wie folgt festgesetzt:

|     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 254 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 493 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 425 v.H. |

## § 7

entfällt

## § 8

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 50.000 EUR im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt nach § 83 Abs. 2 GO NRW. Kalkulatorische Kosten, Rückstellungen, Innere Verrechnungen, bilanzielle Abschreibungen sowie außer- und überplanmäßige Tilgungen nebst Vorfälligkeitsentschädigungen und Kreditumschuldungen bleiben hiervon unberührt und gelten unabhängig von ihrer Höhe als genehmigt.

Die Grenze erheblicher Abweichungen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

Die Geringfügigkeit von Investitionen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO NRW wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ab 50.000 EUR gelten gem. § 85 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Grenze der wesentlichen Investitionen gem. § 13 Abs. 1 KomHVO NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

## § 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

## § 10

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des laufenden Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbar vergüteten Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbar besoldeten Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 11.06.2024 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 17.06.2024 – Az. 01-1.2–15-14-02/00008-003 – hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 während der Dienststunden beim Fachbereich 2/Finanzen im Rathaus Emmerich am Rhein, Fährstraße 4 (Zugang über Rathauseingang Geistmarkt 1), Zimmer 472, zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.06.2024

Peter Hinze  
Bürgermeister